Kaiserpakt

Kaiser Friedrich IV. von Preußen

27. Februar 1920



Zwischen den Parteien

Das Chinesische Reich, im Folgenden bezeichnet als "China" Das Deutsche Kaiserreich

auch im Folgenden bezeichnet als "Deutsches Reich"

Kasachstan

Das Keosunische Reich

Die Deutsch-Keosunische Sonderverwaltungszone der Mönchsrepublik Ratosurya, im Folgenden bezeichnet als "Mönchsrepublik Ratosurya", "Der Orden"

Das Autonome Hochkönigreich Russland unter Deutscher Krone, im Folgenden bezeichnet als "Autonomes Hochkönigreich Russland", "Russland"

Gemeinsam im Folgenden "Die Parteien", "Die Staaten", "Die Vertragsparteien", "Die Abkommensstaaten"

1. Fassung

Contents

V	ert	ragliche Definitionen	4
§	1	Vertragliche Gültigkeit	4
§	2	Rechtmäßiger Nachfolger	4
§	3	Anerkennung weiterer Ansprüche	5
§	4	Anspruchsverletzungen durch Vertragsparteien	5
§	5	Anspruchsverletzungen durch andere Staaten	5
§	6	Verteidigungspflicht	6
§	7	Anspruchsdefinitionen	6
C	lest	telle Ansprüche	6
§	8	China	6
§	9	Deutsches Kaiserreich	6
§			7
§	11	Keosunisches Reich	7
§	12	Mönchsrepublik Ratosurya	8
§	13	Autonomes Hochkönigreich Russland	8
§	14	Gemeinsame Ansprüche des Deutschen Reichs und von Wisconsin	9
ξ	15	Ausnahmefall Island	9

Vertragliche Definitionen

§ 1 Vertragliche Gültigkeit

- (1) Die Parteien dieses Abkommens sind die unterzeichnenden Staaten.
- (2) Der nachfolgende Vertrag ist gültig, bis von allen Vertragsparteien ein Abkommen zur Aufhebung des Kaiserpakts aufgesetzt und unterschrieben wird.
- (3) Das Internationale Verfassungsgericht ist in der Lage, die Vertragsgültigkeit im Zweifelsfalle für alle Mitglieder ausnahmslos und zeitweise auszusetzen.
- (4) Die Aussetzung darf höchstens zwei Monate andauern.
- (5) ¹Entscheidungen im Zuge dieses Abkommens müssen von der Mehrheit der Vertragsmitglieder bewilligt werden. ²Dies gilt nicht für Entscheidungen der zugrundeliegenden Gerichte.
- (6) Die vertragliche Anerkennung durch autonome Staaten erfolgt nur durch Unterschrift durch die, ihnen übergeordnete souveräne Vertragsnation, womit diese auch die Ansprüche des autonomen Gebiets bewilligen.
- (7) Die Bezeichnung der Staaten entspricht deren Namen zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterzeichnung.
- (8) Nur rechtmäßige Nachfolger der Staaten haben das Recht, die Mitgliedschaft ihres Vorgängers im Vertrag fortzuführen, ohne zu unterzeichnen.
- (9) Dies bedeutet jedoch auch die damit einhergehende vollständige Anerkennung des gesamten Inhalts.
- (10) Interventionen bezüglich Anspruchsstellungen können nur mit nachvollziehbarem Grund anerkannt werden.
- (11) Es darf nur den Kaiserpakt unterzeichnen, wer das Abkommen von Berlin unterzeichnet hat.
- (12) Als Anspruchsverletzung gilt ebenfalls das Bewegen bewaffneter Einheiten durch fremdes Territorium einer Vertragspartei ohne dessen Erlaubnis.

§ 2 Rechtmäßiger Nachfolger

- (1) Als rechtmäßiger Nachfolger wird derjenige definiert, der die Traditionen und den Namen des Staates weiterführt und durch die Abkommensmitglieder mehrheitlich als Nachfolger legitimiert wurde.
- (2) Im Falle einer Sezession und Inkorporation gilt es keinen rechtmäßigen Nachfolger zu bestimmen, zumal dieser weiterhin besteht.
- (3) Kommt es zu einer Dismembration oder Fusion, so obliegt es den Vertragsmitgliedern, über die Nachfolge zu entscheiden.
- (4) Es ist nicht zwingend notwendig, einen Nachfolgestaat zu bestimmen.

§ 3 Anerkennung weiterer Ansprüche

- (1) Es werden nur Gebietsansprüche anerkannt, die vom Kaiserpakt vorgesehen sind.
- (2) Es ist den unterzeichnenden Mitgliedern verboten, Ansprüche anzuerkennen, die im Konflikt mit Absatz 1 stehen.
- (3) Alle Vertragsparteien dürfen nur Gebiete auf der Erde beanspruchen.
- (4) Die Außenwelt gehört nicht zur Erde.
- (5) Alle Vertragsparteien verpflichten sich auch, die Ansprüche anderer Staaten auf Gebiete außerhalb der Erde ebenfalls abzuerkennen.
- (6) Absatz 3 ff. gilt auch für die Nichtbeanspruchung der Antarktis.
- (7) Hoheitsgewässer sind gültige Ansprüche und gelten gemäß angehängter Karte.
- (8) Die Hoheitsgewässer entsprechen den eingekreisten Bereichen.
- (9) ¹Für Landflächen, die nicht eingekreist sind, gilt dass alles in einem Radius von fünfzig Blöcken Hoheitsgewässer sind. ²Im Falle einer Insel wird von der Mitte der Insel als Ursprung des Radius und dem Radius entsprechend der größten Ausdehnung von der Mitte aus bemessen und zusätzlichen fünfzig Blöcken ausgegangen.
- (10) Besteht ein Konflikt zwischen den Radien zweier verschiedener Länder, so wird in der Mitte der Schnittfläche die Abgrenzung verlaufen.
- (11) Ein Bereich gilt auch als Hoheitsgewässer, wenn er zwischen zwei oder mehr Gebieten desselben Staats liegt und nicht in Konflikt mit einem fremden Hoheitsgewässer kommt, sowie zwischen den, von der Mitte aus gesehen, größten Ausdehnungen keinen Durchmesser von über dreihundert Blöcken hat.
- (12) Ansprüche, die serverrechtlich durchgesetzt sind und nicht in Konflikt mit den Abkommensbestimmungen stehen, bilden eine Ausnahme zu Absatz 1.

§ 4 Anspruchsverletzungen durch Vertragsparteien

- (1) Jegliche Verletzungen von Ansprüchen gemäß Kaiserpakt, die von Vertragsparteien begangen werden, werden notfalls durch den Ausschluss des Aggressors aus dem Vertrag geahndet.
- (2) Durchgesetzte Ansprüche müssen von allen Parteien militärisch verteidigt werden.

§ 5 Anspruchsverletzungen durch andere Staaten

Wer Ansprüche gemäß Kaiserpakt verletzt und keine Vertragspartei ist, muss militärisch bekämpft werden und notfalls vollkommen erobert werden.

§ 6 Verteidigungspflicht

- (1) Jeder Staat ist gemäß $\S4,\ 5$ zur Verteidigung der Abkommensansprüche verpflichtet.
- (2) Man kann von der Verteidigungspflicht mit einem offiziellen Schreiben zurücktreten.
- (3) Macht man von Absatz 2 Gebrauch, so sind die anderen Abkommensstaaten nicht mehr zur Verteidigung der eigenen Ansprüche verpflichtet.

§ 7 Anspruchsdefinitionen

- (1) Ein durchgesetzter Anspruch ist ein Anspruch, der mittels gemäß Serverkriegsrecht legaler Methoden erworben wurde.
- (2) Ein vorgesehener Anspruch ist ein Anspruch, den der Staat in nicht näher zu definierender Zukunft gemäß Kaiserpakt erwerben darf.
- (3) Die Ansprüche werden über am 17. Juli 2023 völkerrechtlich anerkannte Staaten und sonstige geographischen Gegebenheiten der realen Welt definiert.

Gestelle Ansprüche

§ 8 China

Die Ansprüche Chinas lauten wie folgt:

- 1. China mitsamt Hongkong und mit Ausnahme der Gebiete, wie in § 12 Abs. 2 definiert.
- 2. Die Insel Taiwan

§ 9 Deutsches Kaiserreich

- (1) Die Ansprüche des Deutschen Reichs lauten wie folgt:
 - Das geographische Europa einschließlich aller Außengebiete und Überseeterritorien, die zu den dazugehörigen Ländern gehören, mit Ausnahme von Svalbard und Jan Mayen
 - 2. Russland bis zur, in Absatz 2 definierten Grenze
 - 3. Die südliche Hälfte von Nowaja Semlja
 - 4. Die Türkei
 - 5. Syrien
 - 6. Der Libanon
 - 7. Israel
 - 8. Ägypten

- 9. Libyen
- 10. Algerien
- 11. Tunesien
- 12. Marokko
- 13. Indonesien
- 14. Die Salomonen
- 15. Vanuatu
- 16. Die Region Mikronesien mit Ausnahme von Guam und den Nördlichen Marianen
- 17. Australien
- 18. Eine Fläche mit einem 100-Blöcke-Radius um den Mount Everest
- 19. Eine Fläche mit einem 100-Blöcke-Radius um Machu Picchu
- 20. Eine Fläche mit einem 100-Blöcke-Radius um den Mount St. Elias
- 21. Japan
- 22. Nordkorea
- 23. Südkorea
- 24. Trinidad und Tobago
- 25. Suriname
- 26. Guyana
- 27. Venezuela mit Ausnahme aller Gebiete westlich des sechsundsechzigsten westlichen Längengrades
- (2) Die Grenze zwischen Russland und dem Deutschen Kaiserreich verläuft genau mittig zwischen den Küstenlinien des Obbusens bis zur Ob. Dieser folgt die Grenze exakt mittig zwischen den Ufern bis zur Stadt Labytnangi. Von hier aus verläuft die Grenze parallel zum Äquator bis genau vor das Ural-Gebirge. Diesem folgt die Grenze in gleichem Abstand bis zur untersten Spitze. Von hier aus verläuft die Grenze parallel zum Meridian bis zur Grenze von Kasachstan.

§ 10 Kasachstan

Kasachstans Ansprüche lauten wie folgt:

1. Kasachstan

§ 11 Keosunisches Reich

Die Ansprüche des Keosunischen Reichs lauten wie folgt:

1. Grönland

- 2. Svalbard und Jan Mayen
- 3. Die Nordhälfte von Nowaja Semlja
- 4. Kanada, ausschließlich der, Wisconsin zugesicherten Gebiete
- 5. Alaska

§ 12 Mönchsrepublik Ratosurya

- (1) Die Ordensansprüche lauten wie folgt:
 - 1. Nepal
 - 2. Bhutan
 - 3. Tibet bis unterhalb der, in Absatz 2 definierten Grenze
 - 4. Die indischen Bundesstaaten Bihar, Assam, Maharashtra, Manipur, Meghalaya, Mizoram, Sikkim, Westbengalen, Jharkhand und Tripura
 - 5. Bangladesch
- (2) Die Grenze verläuft anfangend an der chinesischen Westgrenze in einer geraden Linie entlang des achtzigsten südlichen Breitengrades bis zum Beginn der Straße S301. Dieser folgt sie bis zum Punkt, an dem sie auf die S203 trifft. Von hier aus verläuft sie entlang der Straße, bis sie in die G562 übergeht und an dieser weiter entlang. Vom neunundachtzigsten östlichen Längengrad abwärts mündet die Grenze in die S204, der sie weiterhin Richtung Osten folgt. Am Ende verläuft sie in einer geraden Linie den neunundachtzigsten östlichen Längengrad entlang nach Süden.
- (3) Die Mönchsrepublik ist unter Deutsch-Keosunischer Administration und darf nicht Gegenstand eines Krieges sein.
- (4) Beide Staaten sind zudem verpflichtet, die Mönchsrepublik Ratosurya auch in Kriegszeiten weiterhin kooperativ und friedlich gemeinsam zu führen.

§ 13 Autonomes Hochkönigreich Russland

- (1) Russlands Ansprüche lauten wie folgt:
 - 1. Gesamt Russland östlich der, in § 9 Abs. 2 beschriebenen Grenze
 - 2. Georgien
 - 3. Armenien
 - 4. Aserbaidschan
- (2) Russland ist ein autonomes Gebiet innerhalb des Deutschen Kaiserreichs.

§ 14 Ausnahmefall Island

Island gilt aufgrund der ausbleibenden Übereinkunft zwischen dem Deutschen Kaiserreich und Keosu Teikoku unbesetzt. Allerdings dürfen nur die beiden Staaten Anspruch auf dieses Land erheben.